

- Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip, da eine Änderung der einschlägigen dänischen Regelung erforderlich sei, damit er in den Genuß einer solchen Dienstbefreiung kommen könnte.

Klage der Angeliki Ioannou gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 20. März 2000

(Rechtssache T-65/00)

(2000/C 135/50)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Angeliki Ioannou, wohnhaft in Brüssel, hat am 20. März 2000 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Jean van Rossum, Brüssel.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Rates vom 21. Mai 1999, mit der ihre Ernennung zur Beamtin auf Probe bei diesem Organ abgelehnt wurde, aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin war früher Angestellte der BENELUX-Wirtschaftsunion und dem mit der Durchführung des Schengener Übereinkommens beauftragten Sekretariat zugewiesen. Sie wendet sich gegen die Weigerung der Anstellungsbehörde, sie bei der Eingliederung des Schengen-Sekretariats in das Generalsekretariat des Rates zur Beamtin auf Probe zu ernennen.

Zur Begründung trägt sie vor:

- Verletzung von Artikel 25 Absatz 2 des Statuts und des Grundsatzes der Verteidigungsrechte;
- Vorliegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers.

Klage der B gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. März 2000

(Rechtssache T-66/00)

(2000/C 135/51)

(Verfahrenssprache: Französisch)

B, wohnhaft in Tervueren (Belgien), hat am 20. März 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Jean-Noël Louis, Greta-Françoise Parmentier und Véronique Peere, Brüssel.

Die Klägerin beantragt,

- die Inexistenz der Entscheidung vom 4. März 1999 festzustellen und die Klägerin wieder in ihre Rechte einzusetzen;
- hilfsweise, die Entscheidungen über die Streichung der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder für ihren Sohn und über die Herabsetzung der Auslandszulage ab 1. September 1997 aufzuheben;
- hilfsweise, die Entscheidung über die Streichung der Erziehungslage für das genannte Kind ab 1. September 1997 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beanstandet den Entzug der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und der Erziehungszulage sowie die Entscheidung der Anstellungsbehörde, in diesem Zusammenhang einen bestimmten Betrag zurückzufordern. Der Entzug beruhe auf dem Beschluß 188/89 der Verwaltungschefs vom 30. Januar 1990, von dem die Klägerin erst im Februar 1999 habe Kenntnis nehmen können, und der eine Einkommensgrenze festlege, bei deren Überschreitung ein Kind nicht mehr als unterhaltsberechtigtes Kind seines beamteten Elternteils angesehen werden könne.

Zur Begründung ihrer Forderungen macht die Klägerin geltend:

- Verstoß gegen den Beschluß vom 21. Januar 1998 über die Ausübung der der Anstellungsbehörde im Beamtenstatut übertragenen Befugnisse, da die Entscheidungen über die Gewährung und den Entzug der streitigen Zulagen nicht von derjenigen Stelle getroffen werden dürften, die von Artikel 85 des Statuts Gebrauch mache;
- Verstoß gegen Artikel 2 des Anhangs II des Statuts;
- Unanwendbarkeit, hilfsweise Rechtswidrigkeit des Beschlusses 188/89 der Verwaltungschefs;
- Verstoß gegen Artikel 85 des Statuts;
- Mißachtung der Begründungspflicht;

— Vorliegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers.

Klage der Nippon Steel Corporation gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. März 2000

(Rechtssache T-68/00)

(2000/C 135/52)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Nippon Steel Corporation hat am 23. März 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Jean-François Bellis und Kris Van Hove.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 8. Dezember 1999 über ein Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag (Sache IV/E-1/35.860-B — Nahtlose Stahlrohre) für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betrifft;
- die der Klägerin auferlegte Geldbuße für nichtig zu erklären oder zumindest herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission habe der Klägerin mit der Entscheidung vom 8. Dezember 1999 eine Geldbuße auferlegt, weil sie sich angeblich unter Verstoß gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag an einer Vereinbarung beteiligt habe, keine nahtlosen Stahlrohre nach OCTG-Standard und keine Leitungsrohre nach Deutschland, Italien, Frankreich oder in das Vereinigte Königreich zu verkaufen. Die Klägerin hält dem folgende drei Einwände entgegen:

- Die Kommission habe, was die Klägerin angehe, das Vorliegen des angeblichen Verstoßes nicht nachgewiesen. Die Analyse der Kommission sei fehlerhaft, denn sie habe nicht den scharfen Wettbewerb berücksichtigt, den die Klägerin im britischen Offshore-Markt entfaltet habe, und auch nicht die hohen Zugangsschranken für japanische Lieferungen der entsprechenden Produkte für die europäischen Onshore-Märkte. Die Belege, auf die sich die Kommission stütze, enthielten nichts, was für ihre Feststellung spreche, daß die Vereinbarung existiere, oder gar, daß die Klägerin an ihr beteiligt sei.
- Die angefochtene Entscheidung sei rechtswidrig, da sich die Kommission auf Belege stütze, die sie unrechtmäßig erhalten und verwendet habe. Erstens sei die Entscheidung vom 25. November 1994, mit der die Vor-Ort-Nachprüfungen vom 1. und 2. Dezember 1994 erlaubt worden seien, rechtswidrig. Zwar werde mit ihr anerkannt, daß die

EFTA-Überwachungsbehörde auf diesem Gebiet ausschließlich zuständig sei, aber Kommissionsbedienstete würden mit ihr unter Verstoß gegen Artikel 56 EWR-Abkommen zur Durchführung einer eigenen Nachprüfung ermächtigt. Die aufgrund einer rechtswidrigen Entscheidung erlangten Belege hätten vom Verfahren ausgeschlossen werden müssen. Zweitens hätte die Kommission die Belege, auf die sie sich stütze, nicht verwenden dürfen, denn sie habe sie von der EFTA-Überwachungsbehörde erhalten, deren Nachprüfung zu einem anderen Zweck als das Verfahren der Kommission durchgeführt worden sei.

- Hilfsweise sei die Geldbuße für nichtig zu erklären oder zumindest erheblich herabzusetzen, unter anderem, weil die Kommission bei der Berechnung der Dauer des angeblichen Verstoßes einen Tatsachenirrtum begangen habe. Die Kommission erkläre, sie gehe aufgrund der zwischen der EG und Japan geschlossenen Selbstbeschränkungsabkommen davon aus, daß erst seit 1990 ein Verstoß vorliege. Die Klägerin hält dem jedoch entgegen, die Kommission habe insofern einen Tatsachenirrtum begangen, als die Selbstbeschränkungsabkommen erst am 31. Dezember 1990 ausgelaufen seien und sich somit auf das gesamte Jahr 1990 erstreckt hätten.

Klage der Fiamm Spa und der Fiamm Technologies Inc. gegen die Europäische Kommission und den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 23. März 2000

(Rechtssache T-69/00)

(2000/C 135/53)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Fiamm Spa und die Fiamm Technologies Inc. haben am 23. März 2000 eine Klage gegen die Europäische Kommission und den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerinnen sind die Rechtsanwälte Ivo Van Bael, Brüssel, Andrea Cevese, Vicenza, und Fabrizio Di Gianni, Rom.

Die Klägerinnen beantragen,

- festzustellen, daß die Firma Fiamm einen Schadensersatzanspruch gegen die Europäische Gemeinschaft hat, und diesen auf 20 835 811 027,16 ITL oder einen anderen für angemessen befundenen Betrag festzusetzen — vorbehaltlich von Präzisionen, solange die Verpflichtung zur Zahlung der erhöhter Zölle fortbesteht —, ferner einen Anspruch auf Zinsen zum gesetzlichen italienischen Zinssatz vom Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung von 96,5 % der erhöhten Zölle durch die Firma Fiamm an die amerikanische Zollverwaltung bis zur Zahlung des Restbetrags, und außerdem einen Anspruch auf 8 % Verzugszinsen entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes bei verspäteter Zahlung des geforderten Betrages nach Erlaß des die Verurteilung zum Schadensersatz aussprechenden Urteils;